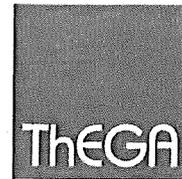


THÜR. LANDTAG POST
28.08.2023 06:49

22149/2023



Thüringer
Energie- und
GreenTech-
Agentur

TheGA | Mainzerhofstraße 10 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz

Jürgen-Fuchs Straße 1
99096 Erfurt

Mainzerhofstraße 10, 99084 Erfurt
Telefon 0361 5603-220
Telefax 0361 5603-327
info@thega.de
www.thega.de

📍 Tiefgarage Theaterplatz
🚶 Linie 4, Haltestelle Theater

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

24. August 2023

Betreff: schriftliche Stellungnahme zu Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zu:

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei senden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung Thüringer Landtags zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2905
zu Drs. 7/8233

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von EinwohnerInnen sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

1. a) Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im Umkreis von Windenergieanlagen ein?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Thüringen in den vergangenen Jahren bei einem großen Anteil der errichteten Anlagen kaum Möglichkeiten der direkten Beteiligung und damit verbunden auch Wertschöpfung vor Ort erkennbar waren. Viele der WEA befinden sich in Betreiberstrukturen, wo der direkte Bezug zu Thüringen nicht erkennbar ist, bzw. die WEA nicht in Thüringer Besitzverhältnissen sind. Seit dem Jahr 2016 konnte über das Siegel faire Windenergie diesem Trend entgegengewirkt werden. Ein Gesetz aus Thüringen für Thüringer Kommunen und BürgerInnen wird sich auf das Thema Akzeptanz vor Ort deutlich positiv auswirken, da ein erkennbarer Mehrwert durch die WEA vor Ort entstehen kann.

b) Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?

Es ist davon auszugehen, dass ein Thüringer Gesetz zur direkten Beteiligung der BürgerInnen und Kommunen am Windpark vor Ort ein deutlicher Indikator für Akzeptanzgewinnung ist. Dies ist auch deshalb anzunehmen, da ein Mehrwert durch Wertschöpfung und Beteiligung aus dem Windpark in diversen Formen vor Ort spürbar wird. Als Stichworte seien neben GwSt auch die direkte Beteiligungsmöglichkeit an WEA, Grünstromtarif aus Windpark oder aber die kommunalen Möglichkeiten bei der Unterstützung von Wärmekonzepten für die Kommunen genannt.

c) Wie bewerten Sie die Regelung aus dem §6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?

Es war der richtige Schritt des Bundes, endlich eine Möglichkeit zur rechtssicheren finanziellen Beteiligung der Kommunen den §6 EEG auf den Weg zu bringen. Allerdings ist eine rein finanzielle, dazu für Betreiber noch freiwillige Beteiligungsform nicht unbedingt ausreichend, um daraus eine deutliche Akzeptanzsteigerung vor Ort zu erzielen. Der Ansatz eines Thüringer Beteiligungsgesetzes lässt mehr Möglichkeiten einer spürbaren Beteiligung der BürgerInnen und auch Kommunen zu. Allein die Möglichkeiten sich über zukunftsfähige Modelle mit Mehrwert für die Region entscheiden zu können, sorgt für informelle Beteiligung zum Projekt und was vor Ort passiert.

2. a) Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach §6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?

Aus unserer Sicht ist es deutlich besser, ein Gesetz wie das ThürWindBeteilG mit, für Thüringen, verbindlichen Vorgaben zur Umsetzung zu bringen. Hier wird der Mehrwert aus den Windparks vor Ort dann spürbar und bietet über einen finanziellen Mehrwert hinaus auch Möglichkeiten zur Unterstützung und Absetzung der Strompreise der BürgerInnen und Kommunen. Des Weiteren sind andere Modelle, die sich am Bedarf der Kommune orientieren möglich. Nichts desto trotz bietet sich die Möglichkeit über §6 EEG weitere finanzielle Spielräume für Standort- und Anreinerkommunen zu erlangen.

- b) Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6 EEG geschaffen wurde?

Da der §6 EEG der freiwilligen Anwendung unterliegt, sehen wir keine rechtlichen Bedenken. Das ThürWindBeteilG bietet verbindliche Möglichkeiten, welche weit über einen finanziellen Anreiz hinausgehen. Die Frage, ob in der Sache rechtliche Bedenken zum Tragen kommen könnten, können wir abschließend natürlich nicht rechtsicher beantworten. Mit einer solchen Fragestellung müsste man sich über eine Energieanwaltskanzlei beraten lassen.

- c) Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

Eine bundesweite Verpflichtung des §6 EEG hätte den Vorteil, dass Kommunen nicht in die Situation geraten würden, wann und in welchem Umfang und Zeitpunkt man die Regelung zum §6 EEG einfordern kann, oder im Zweifel überhaupt Kenntnis davon bekommt. Eine Verpflichtung wäre auch unter der Prämisse der Rückforderungsfähigkeit der Zahlungen an den Betreiber eine denkbare Option gewesen.

- d) Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

Ja, denn neben der Freiwilligkeit des §6 EEG ist dieser an Kommunen und nicht an Bürger gerichtet. Des Weiteren kann durch lokale Beteiligung und Eigeninitiative die Akzeptanz vor Ort gesteigert werden.

3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

Prinzipiell ist es eine gute Möglichkeit, den Kommunen das Heft des Handelns in die Hand zu geben. Dies war bisher in Thüringen so nicht möglich. So aktivieren wir unsere Kommunen, sich dem Thema Windenergie konstruktiv und unter den Möglichkeiten der Wertschöpfung und Beteiligung zu stellen. Somit hat die Kommune das aktive Mitspracherecht in der Hand und kann auch durch kommunale Bauleitplanung ein deutliches Votum gegenüber den Projektierungsunternehmen einnehmen.

4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Schwierig könnte sich der Lernprozess für die Errichtung von Windenergieanlagen für manche Gemeinden gestalten, da in Thüringen bisher ausschließlich die Planungsgemeinschaften Windvorranggebiete zur Ausweisung bringen. Einige Thüringer Kommunen haben sich jedoch sehr frühzeitig mit FNP und B-Plansteuerung beschäftigt, sodass diese kommunalen Vorschlagsprojekte zu einem frühen Zeitpunkt bei der Raumordnung eingereicht wurden und dann eventuell bei der Neuaufnahme von Vorranggebieten berücksichtigt werden konnten. Die Regel war dies bisher nicht. Insofern wäre eine gute Abstimmung zwischen Raumordnung und Kommunen nötig, um zukünftig eine gute Struktur in die Flächenausweisung der Raumordnung zu bringen. Es entsteht darüber hinaus sicher auch ein bürokratischer Mehraufwand, der aus unserer Sicht aber überschaubar sein könnte.

5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

Ja, siehe Beantwortung Frage 4

6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?

Eine vergleichbare Regelung wäre gerade im Bereich der FF-PV ein guter Ansatz. Allerdings ist das ThürWindBeteilG derzeit nur für den Windbereich angelegt. Hier könnte man in einem 2. Schritt, bzw. nach Evaluierung der vorliegenden Erkenntnisse aus dem ThürWindBeteilG prüfen, ob sich eine Regelung auch für den PV Bereich eignet. Momentan besteht auch die Möglichkeit, dass §6 EEG (0,2 Cent/kWh) auch für Freiflächenanlagen gezahlt werden kann.

- 7. a) Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?**

Das wäre aus unserer Sicht erforderlich, da bei nichterreichen der vom Bund vorgegebenen Ausbauziele faktisch bis zur Zielerreichung nach §35 BauGB überall auf möglichen Flächen WEA errichtet werden können.

- b) Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?**

Nach der „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ vom 3. Juli 2023 unter dem Punkt 3.2.6 sind kommunal ausgewiesene Flächen anrechenbar.

- 8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?**

Die maximalen Volllaststunden der Windenergie in Thüringen variieren je nach Standort, Windhöffigkeit und Anlagentyp. Im Durchschnitt liegen die Volllaststunden für aktuelle Windenergieanlagen in Thüringen bei etwa 2.000 bis 2.500 h/a. Besonders gute Standorte können jährliche Volllaststunden von bis zu 3000 h/a erreichen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass dies nur eine grobe Schätzung ist und die tatsächlichen Zahlen je nach Jahr und spezifischem Standort variieren können.

- 9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?**

Da sich Windenergieplanungen vorwiegend im ländlichen Raum befinden, ist es notwendig, die BürgerInnen und Kommunen angemessen zu beteiligen. Nur so bleibt ein spürbarer Effekt vor Ort, welcher den, beispielsweise durch Veränderungen im Landschaftsbild oder anderer Auswirkungen eines Windparks in der Gemeinde begegnet kann. Durch derart große Bauprojekte sind eben auch Belastungen einhergehend. Hier kann das ThürWindBeteilG verpflichtend für Beteiligung und Wertschöpfung sorgen und den betroffenen Gemeinden neue Möglichkeiten für einen angemessenen Ausgleich bieten. Noch dazu wird hier erwirkt, dass Gemeinde und Bürger auch in den frühen Planungsphasen einbezogen werden. Informelle Beteiligung kann dann für eine Verbesserung der Akzeptanz vor Ort sorgen.

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Ja. Bedenkt man, dass Thüringen derzeit nur ca. 60% seiner benötigten Energie selber erzeugt, ist es ohne Zweifel ein Ansatz, die Sicherheit der Energieversorgung durch angemessene Beteiligung und Wertschöpfung an den Energieerzeugungsprojekten zu stärken. Es ist also für Thüringen durchaus ein Gewinn, wenn Gemeinden sich auf den Weg machen, die Energieversorgung in Thüringen auch durch einen Windpark vor Ort zu ermöglichen. Dies kann nur gelingen, wenn der hier erzeugte Strom der Anlagen, zumindest bilanziell, auch den Thüringern zur Verfügung steht. Dies erspart uns teure Importe aus derzeit Erdgas, Erdöl, Kohleverstromung, welche zukünftig ohnehin nur noch begrenzt zur Verfügung stehen werden. Noch dazu werden diese genannten Erzeugungsformen aus fossilen Energien durch deren Verknappung vermutlich auch zukünftig teurer werden, was in der CO₂ Bepreisung widerspiegeln könnte.

Ein Hauptziel sollte sein, dass Thüringen unabhängiger von Importen wird und den Strom im eigenen Bundesland erzeugt. Dazu wird es auch zwingend nötig sein, den Fokus auf Speicher für erzeugte erneuerbare Energie zu legen, da so beispielsweise im Winter die Sonnenenergie nur reduziert zur Verfügung steht, und der Wind nicht immer weht. Andere Formen wie Wasserkraft und Bioenergie sind derzeit nur wenig ausbaufähig.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

Die Frage, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf rechtliche Bedenken zum Tragen kommen könnten, können wir abschließend natürlich nicht rechtsicher beantworten. Mit einer solchen Fragestellung müsste man sich über eine Energieanwaltskanzlei beraten lassen.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Sicher wäre hier ein guter Ansatz, eine Übergangsregelung seitens des Freistaates zu schaffen. Auch denkbar wäre, die Übertragbarkeit des ThürWindBeteilG auf bestehende Anlagen mit einer gewissen Größe und Leistung. Hier könnte man ja die Ausgleichszahlungen (0,2 Cent pro kWh) für bestehende Anlagen als alternative Möglichkeit in Betracht ziehen. Inwiefern dies rechtlich möglich wäre, kann von uns nicht abgeschätzt werden.

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

Ohne Beteiligung und Wertschöpfung vor Ort werden Windenergieprojekte immer konfliktreicher. Eine Doppelbelastung sehen wir in den meisten Fällen nicht, da der §6 EEG bei Anlagen größer 1 MW eine Rückforderung der Anlagenbetreiber, bei Inanspruchnahme der Förderung nach EEG, beim Netzbetreiber ermöglicht.

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Auf Bundesebene eingebrachte Regelungen können selten gezielt auf die Herausforderungen in den einzelnen Bundesländern wirken. Wir halten es Grundsätzlich für positiv, ein Beteiligungsgesetz auf Landesebene zu ermöglichen. Genehmigungsverfahren bzw. deren Beschleunigung sollten keinen Einfluss durch das ThürWindBeteilG haben

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

Ja, es ist definitiv mit einem verstärktem Zubau zu rechnen, da Gemeinden sich durch die neu zu erlangenden Beteiligungsoptionen intensiver mit dem Zubau von WEA zu beschäftigen. Da es zu beachtende Landesvorgaben (Avifaunistische Fachbeiträge bzw. Arbeitshilfe Fledermaus) gibt, erwarten wir hier keine signifikante Gefährdung der Populationen.

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

Selbstverständlich werden die Kosten in der Kalkulation mit einfließen. Eine wesentliche Kostensteigerung sehen wir jedoch nicht.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Der Ansatz eines Thüringer Beteiligungsgesetzes lässt mehr Möglichkeiten einer spürbaren Beteiligung der BürgerInnen und auch Kommunen zu. Allein die Möglichkeiten sich über zukunftsfähige Modelle mit Mehrwert für die Region entscheiden zu können, sorgt für informelle Beteiligung zum Projekt und was vor Ort passiert. Über eine verpflichtende Regelung ist gewährleistet, dass alle Thüringer Kommunen mit Berührung zur Windenergie gleichberechtigt behandelt werden

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

Wir können aus unseren zahlreichen Kommunalberatungen feststellen, dass das Thema Windenergie mit Aussicht auf Beteiligung und Wertschöpfung vor Ort deutlich an Interesse gewonnen hat

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Bisher gibt es, nach unserer Kenntnis, nur in Mecklenburg und Brandenburg Regelungen in Form von Beteiligungsgesetzen. Diese haben Einzelparameter in der Anwendbarkeit. Die im ThürWindBeteilG hinterlegten Instrumentarien sind vielfältig und im Sinne der Beteiligung und Wertschöpfung akzeptanzfördernd. Jedoch scheint uns im Moment die Umsetzung für die gesetzten Beteiligungparameter aufgrund Ihrer Komplexität recht hoch. Ein großer Akzeptanzgewinn könnte durch die Strompreiserlösgutschrift und somit die Möglichkeit den Strom aus dem Windpark vergünstigt zu nutzen gegeben sein. Alle Modelle sind an Kommune und Bürger*innen gerichtet. Jedes Modell wird seine Umsetzungsparameter haben. Hier wird eine gute Beratung zu den Möglich- und Machbarkeiten vor Ort benötigt, da die Kommunen in Thüringen sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Erfahrungsgemäß wird hier, wie bei schon 200 Kommunen in Thüringen, die ThEGA angefragt. An der Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass hier ausreichend Kapazitäten und ein finanzieller Rahmen für die Beratungen zum ThürWindBeteilG zur Verfügung steht.

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

Aus unserer Sicht wäre es wichtig, den kompletten Umsetzungsrahmen niederschwellig zu halten. Es sollte, egal welche Form der Beteiligung vor Ort gewünscht ist, auf eine einfache Umsetzung hinauslaufen.

21. Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Nein

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

Errichtung bzw. Ertüchtigung von Wärmenetzen. Hier sehen wir die Schwierigkeit, dass nur die Standortkommune partizipiert. Dies könnte zu unrechtsempfinden benachteiligter Kommunen führen. Des Weiteren wurden rechtliche Bedenken an uns herangetragen.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

2,5 km Umkreis wie bereits im EEG §6 wäre eine Möglichkeit

- 24. Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?**

Dies ist als kritisch zu betrachten, da die Standortkommune die Wahl hat, welche Möglichkeit Sie nutzen will und somit die Beteiligung der umliegenden Betroffenen Gemeinden damit verhindern kann. Wenn die Standort Gemeinde bspw. die Beteiligung nach §5 Abs. 2 wählt, erhält nur die Standort Gemeinde die Beteiligung und umliegende betroffenen Gemeinden gehen leer aus.

- 25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?**

Es sollte für alle Windenergieanlagen eine verpflichtende Beteiligung angeboten werden. Auch Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 sollten hier in die Pflicht genommen werden.

- 26. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?**

Stadtwerke sollten keine Ausnahme erfahren, da hier deutliche Gewinnerzielungsabsichten erkennbar sind. Bei Kommunen wäre hier eine Ausnahme unter Umständen in Betracht zu ziehen, jedoch sollte eine Bürgerbeteiligung dennoch angeboten werden.

- 27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?**

Die geregelte Beteiligung ist nach unseren Erfahrungen zielführend und für den Vorhabensträger wirtschaftlich darstellbar.

- 28. Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?**

Die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung sind ausreichend. Diese müssen aber auf den Höchstwert von 0,2 ct/kWh angepasst werden, da in den Musterverträgen die Möglichkeit besteht, bis zu 0,2 ct/kWh zu zahlen.

29. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

Ein Sparprodukt aus §4 Abs.3 ist eine unterschwellige Beteiligung, die erfahrungsgemäß eher schlecht angenommen wird. Diese zielt nur auf Haushalte ab, die finanzielle Rücklagen haben und bereit sind, diese zu investieren.

Eine Strompreiserlösgutschrift, ist eine hervorragende Möglichkeit, besonders bei steigenden Energiekosten, Anwohner zu beteiligen, die nicht aktiv investieren wollen/können.

50% der nach §4 Abs. 2 zu leistenden Zahlung entspricht ca. 15.000 – 18.000 €/a/WEA wobei bis zu 5% pro Haushalt ca. 750€-900€ entsprechen. Dies ist eine deutliche jährliche Entlastung pro Haushalt, was die Akzeptanz vor Ort deutlich verbessern könnte.

30. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?

Die Strompreiserlösgutschrift ist eine hervorragende Möglichkeit finanzschwache Bürger, die nicht die Möglichkeit haben eine direkte Investition zu tätigen zu beteiligen. Durch steigende Energiepreise kann hier eine deutliche Entlastung der Haushalte erreicht werden, was die lokale Akzeptanz steigert. Die Auszahlung könnte jährlich durch Vorlage der Jahresabrechnung der Stromkosten beim Betreiber beglichen werden.

31. In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

Hier geben wir zu bedenken, dass die Strukturen der Kommunen recht unterschiedlich sind. Dies bezieht sich in diesem Falle auch auf die Einwohnerzahl. Hier sollte im Interesse der der Bürger*innen ein Angebot unterbreitet werden, dass alle gleichbehandelt.

32. In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

Hier liegen uns noch keine belastbaren Erkenntnisse vor. Andere Anzuhörende wie FA Wind oder Agentur erneuerbare Energien können diesbezüglich eventuell Aussagen treffen.

33. In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

Das Interesse an Lokalstromtarifen ist in Bürgerversammlungen bzw. in bilateralen Gesprächen mit Anwohnern immer ein sehr gefragtes Thema. Das Problem ist, dass dieser Lokale Stromtarif deutlich unter dem andern Anbieter liegen muss, damit ein Wechsel sich auch lohnt. Dieser deutliche Unterschied der Strompreise ist unter aktuellen Bedingungen nicht immer realisierbar aber könnte durch zukünftiges Energy Sharing gelöst werden.

34. Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

Eine direkte Stromlieferung ohne Nutzung des öffentlichen Versorgungsnetzes würde einen erheblichen Vorteil mit sich bringen, da die Kosten pro gelieferter kWh deutlich unter Marktpreisen angeboten werden könnten. Viele Unternehmen wünschen deshalb aktuell schon eine direkte Lieferung von Windstrom und lassen sich dazu beraten. Da das Interesse und die Wirtschaftlichkeit schon gegeben sind, sehen wir die Aufnahme im Sinne dieses Gesetzes ab. Des Weiteren ist auch die gewünschte Akzeptanzsteigerung vor Ort zu hinterfragen.

35. Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?

Hierzu liegen uns keine genauen Erkenntnisse vor. Eine Energieanwaltskanzlei kann hier sicher eine fundierte Antwort geben.

36. Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

Viele kleinere Gemeinden haben eventuell aktuell keinen Wärmeversorgungsplan, oder schlichtweg kein Geld diesen zu finanzieren. Es sollte Chancengleichheit in den Kommunen herrschen.

- 37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?**

Kritisch, da Beteiligungsformen die zu Beginn ausgewählt werden, eine Laufzeit von 20 Jahren haben und ein Wechsel der Beteiligungsform während der Laufzeit im Gesetz nicht geregelt ist.

- 38. Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?**

Die Frist von 3 Monaten reicht in der Regel aus, damit die Kommune intern klären kann, welche der angebotenen Beteiligungsformen für Sie am besten passt. Eine Verlängerung sollte, wenn überhaupt auch nur bei begründeten Einzelfällen möglich werden, da die Projektlaufzeiten schnell in die Umsetzung sollen

- 39. Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?**

Die Höhe der angegebenen Ausgleichszahlung in Höhe von 0,5 ct/kWh entspricht bei einer aktuellen Anlage ca. 60.000 – 70.000 €/a was den wirtschaftlichen Betrieb deutlich beeinflusst. Diese Regelung ist eine Art Pönale und sollte nur eintreten, wenn der Vorhabensträger nicht aktiv wird. Sollte die Kommune nicht aktiv werden, dann sollte von dieser Strafzahlung abgesehen werden und die Regelung nach §4 Abs. 3 gelten.

- 40. Wie bewerten Sie, dass lt. der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?**

Dies sollte im Vorfeld kommunal besprochen werden zb. über Bürgerbefragung und Infoveranstaltungen. So würde sich die Fragestellung nicht ergeben.

- 41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?**

Hier müssten individuell andere Möglichkeiten in Abstimmung mit der Gemeinde gefunden werden. Evtl. ein Heizkostenzuschuss analog zur Strompreiserlösgutschrift.

- 42. Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleine Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?**

Durch regelmäßig auftretende Stromspitzen, könnten private Speicher, wie auch Speicher in Öffentlichen Einrichtung mit deutlich günstigeren Stromkosten gespeist werden, damit die Stromspitzen lokal abgefangen werden können. Da die Speicher in privaten Haushalten allerdings stark begrenzt sind, ist zu überlegen, ob sich eine solche Regelung lohnt, wenn nur sehr kleine Mengen abgefangen werden können. Im Zusammenhang mit E-Mobilität (bidirektionales Laden) und elektrischen Heizern über Wärmepumpe könnte sinnvoll ein Großteil der überschüssigen Energie zielgerichtet abgenommen werden.

- 43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?**

Bürgerenergiegenossenschaft sollten nicht gesondert behandelt werden, da ansonsten wirtschaftliche Nachteile für die Kommune entstehen könnten. Bürgerenergiegenossenschaft bieten bereits gute und nachhaltige Beteiligungsmöglichkeiten und diese sollten unbedingt zum Tragen kommen.

- 44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?**

Dies sollte unbedingt aufgenommen werden. Da Windenergie zum Großteil im ländlichen Raum umgesetzt wird und hier oft kleine Kommunen, ohne großen Einnahmen vor Ort sind, befinden sich viele Kommunen in der Haushaltskonsolidierung. Windenergie kann nur dann an Akzeptanz gewinnen, wenn diese einen deutlichen Mehrwert vor Ort schafft. Somit wäre eine Zweckbindung wo in Brandenburg denkbar.

- 45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?**

Ja, dass Gesetz sollte neben der Windenergie auch auf die Photovoltaik-Freiflächenanlagen um eine verpflichtende Beteiligung erweitert werden. Eine solche Regelung ist in der Beteiligungsform nach §6 Abs.1 EEG23 ebenfalls geregelt.